vor dem Anzeigeverfahren stattgefunden hat und im Zeitpunkt der Anzeige abgeschlossen war. Dem Zweck des Anzeigeverfahrens kann daher vor Abschluss des Konsultationsverfahrens nicht genügt werden. Deshalb erkennt der EuGH eine „Abfolge" der vom Unionsgesetzgeber vorgesehenen Verfahren und damit ein zeitliches Nacheinander der von ihm im Rahmen dieser Verfahren vorgesehenen Pflichten. Damit korrespondierend verlangt er, dass diese Pflichten „erfüllt" worden sind.

o) Unbeachtlicher Fehler bei der Massenentlassungsanzeige[29]

In einem weiteren vom BAG entschiedenen Fall hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Interessenausgleichs die Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit erstattet und nach deren Eingang das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger gekündigt. In der Anzeige hatte der Arbeitgeber angeführt, er beabsichtige 34 Entlassungen, d. h. Kündigungen. Tatsächlich erfolgten 31 oder 32 Kündigungen. Der Kläger hat in seiner Klage geltend gemacht, die Kündigung sei wegen widersprüchlicher bzw. fehlerhafter Angaben gegenüber dem Betriebsrat bzw. der Agentur für Arbeit über die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer unwirksam.
Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG hat sie, wie auch im Anschluss daran das BAG, abgewiesen. Das vor einer Massenentlassung durchzuführende Anzeigeverfahren soll es der zuständigen Agentur für Arbeit ermöglichen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die die beabsichtigen Entlassungen aufwerfen. Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Anzeige Fehler, die dieser Lösungssuche und damit dem Zweck des Anzeigeverfahrens nicht entgegenstehen, genügt die Anzeige noch dem Ziel des Anzeigeverfahrens und damit den Vorgaben der Massenentlassungsrichtlinie (MERL). Dann läuft die Sperrfrist des § 18 KSchG mit Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit an und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die in einer Massenentlassungsanzeige erfolgte Angabe einer geringfügig zu hohen Anzahl von Arbeitnehmern, denen im Rahmen der Massenentlassung gekündigt werden soll, beeinträchtigt die Arbeitsverwaltung nicht in ihrer Aufgabe, die negativen Folgen von Massenentlassungen zu begrenzen, indem sie sich z. B. auf die Vermittlung der zu entlassenden Arbeitnehmer einstellt und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen prüft. In einem solchen Fall gewährleistet die Anzeige noch ein gesetzmäßiges Handeln der Arbeitsverwaltung. Die Anzeige ist deshalb trotz der objektiv fehlerhaften Angabe ordnungsgemäß und damit wirksam.
Da der Beklagte auch das Konsultationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hatte und dieses vor Erstattung der Anzeige beendet war, ist das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet worden.
(Wird fortgesetzt)

29 BAG, Urt. v. 25. Juni 2026 – 6 AZR 7/26, FD-ArbR 2026, 812136 = NZA 2026, 1269.

Abgeschoben, aber nicht abgewickelt

Privatrechtliche Folgewirkungen der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nach § 58 AufenthG

Christian Klein, Erfurt*

Eine Abschiebung beendet den Aufenthalt im Bundesgebiet, nicht aber die privatrechtlichen Beziehungen des Betroffenen. Miet-, Pacht-, Telekommunikations- und Energieverträge können ebenso fortbestehen wie Eigentum, Kautionsansprüche und sonstiges Vermögen. Fehlt eine erreichbare Vertretung, geraten Wohnung, Schlüssel, Hausrat und Forderungen leicht in einen rechtlich wie wirtschaftlich unbefriedigenden Zwischenzustand. Der Beitrag zeigt, dass das geltende Zivil-, Prozess- und Pflegschaftsrecht zahlreiche Einzelfragen lösen kann, jedoch regelmäßig erst nach Eintritt der Abwesenheit eingreift. Vorgeschlagen wird deshalb ein im Aufenthaltsrecht verankertes Vorsorge- und Nachsorgemodell aus frühzeitigem Abwicklungshinweis, freiwilliger Vollmacht, nachträglichem Vollzugsnachweis und einer gerichtlichen Auffanglösung nach § 1884 BGB.

I. Abschiebung ohne privatrechtlichen Schlussstrich

1. Ausgangslage

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Er hat eine Wohnung gemietet, Strom- und Telekommunikationsverträge abgeschlossen und eine Kleingartenparzelle gepachtet. In der Wohnung befinden sich Hausrat und persönliche Unterlagen, auf der Parzelle eine Laube, Gartengeräte und Möbel. Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG liegen vor. Den konkreten Abschiebungstermin kennt er nicht. Eines Morgens wird er abgeholt und in seinen Herkunftsstaat abgeschoben. Die Wohnungsschlüssel trägt er bei sich, eine rechtsgeschäftliche Vollmacht hat er nicht erteilt.

Aufenthaltsrechtlich ist der Vollzug damit im Wesentlichen abgeschlossen. Privatrechtlich besteht die Bindung fort. Der Mietvertrag ist nicht beendet, die Wohnung nicht zurückgegeben, der Kleingarten nicht geräumt. Zurückgelassene Sachen verlieren ihren Eigentümer nicht, weil sich dieser nun im Ausland befindet. Vermieter und Verpächter kennen möglicherweise weder eine zustellfähige Anschrift noch

* Der Autor Christian Klein, Dipl.-Jur., LL.M., ist Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche wissenschaftliche Auffassung des Autors wieder.

einen Vertreter. Zugleich können weitere Entgelt-, Nutzungs- und Schadensersatzforderungen entstehen.

Aus dem zunächst tatsächlichen Organisationsproblem kann eine verfahrensrechtliche Kaskade werden. Eine Kündigung muss zugehen. Bei unbekanntem Aufenthalt kann hierfür § 132 Abs. 2 BGB erforderlich sein. Bleibt die Wohnung nach Vertragsende ungeräumt, können Räumungsklage, Auslands- oder öffentliche Zustellung und anschließend die Behandlung des Hausrats nach §§ 885, 885 a ZPO folgen. Bis dahin wachsen auf beiden Seiten die Nachteile. Die Wohnung bleibt blockiert, Forderungen steigen und zurückgelassenes Eigentum verliert möglicherweise an Wert.

Dass eine geordnete Rückkehr auch die Abwicklung privater Rechtsverhältnisse umfasst, ist der Verwaltungspraxis nicht fremd. Der von Bund und Ländern entwickelte Handlungsleitfaden für die Rückkehrberatung enthält einen Abschnitt zur „Abmeldung und Auflösung von Verträgen" und nennt insbesondere Miet- und Mobilfunkverträge.[1] Solche Hinweise setzen jedoch regelmäßig eine planbare Rückkehr voraus. Für die zwangsweise Abschiebung nach § 58 AufenthG fehlt ein vergleichbares Vorsorge- und Nachsorgeverfahren.

2. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand ist die Abschiebung im Sinne des § 58 AufenthG. Nicht jeder ausreisepflichtige Ausländer gehört zum maßgeblichen Personenkreis. § 50 Abs. 1 AufenthG begründet insbesondere die Ausreisepflicht, wenn ein erforderlicher Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besteht. § 58 Abs. 1 AufenthG verlangt zusätzlich die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, den Ablauf oder das Fehlen einer Ausreisefrist und die fehlende Sicherung freiwilliger Ausreise oder einen Überwachungsgrund. „Vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer" bezeichnet im Folgenden die Lage vor, „Abgeschobener" grundsätzlich die Lage nach dem Vollzug.

Die Bezeichnungen „Flüchtling" und „Asylbewerber" eignen sich nicht als Oberbegriffe. Wer als Flüchtling anerkannt ist, erhält nach § 25 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis. Typischerweise betroffen sein können dagegen Personen nach erfolglosem Asylverfahren, Geduldete nach Wegfall des Abschiebungshindernisses und frühere Inhaber eines Aufenthaltstitels, deren Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist. Die Duldung nach § 60 a AufenthG lässt die Ausreisepflicht unberührt. Zurückschiebungen nach § 57 AufenthG und Abschiebungsanordnungen nach § 58 a AufenthG bleiben außerhalb des primären Untersuchungsgegenstands.

Die Ausgangslage sollte nicht vorschnell als materielle Gesetzeslücke beschrieben werden. Für nahezu jedes Einzelproblem existiert ein Instrument. § 132 Abs. 2 BGB ermöglicht den Zugangsersatz, die ZPO Auslands- und öffentliche Zustellung sowie die Räumungsvollstreckung, und § 1884 BGB kann bei fürsorgebedürftigen Vermögensangelegenheiten eingreifen. Das strukturelle Defizit liegt im Einsatzzeitpunkt. Die räumliche Abwesenheit tritt staatlich organisiert ein, während der konkrete Zeitpunkt dem Betroffenen aus Vollzugsgründen nicht bekanntgegeben wird. Das Problem ist deshalb vor allem ein zeitliches und institutionelles Koordinationsdefizit.

II. Die aufenthaltsrechtlich erzeugte Informationsasymmetrie

1. Nichtankündigung als Vollzugsinstrument

Nach § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG darf der Termin der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden. Die 2015 eingeführte Regelung soll insbesondere die Gefahr des Untertauchens verringern. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Abschiebungsandrohung verdeutlicht, nach Fristablauf jederzeit mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht rechnen zu müssen.[2] § 97 a AufenthG schützt ergänzend Informationen über den konkreten Ablauf der Abschiebung.

Diese Funktionslogik erzeugt privatrechtlich eine asymmetrische Informationslage. Die Vollzugsbehörde kann die Aufenthaltsbeendigung konkret vorbereiten. Der Betroffene kennt zwar seine Ausreisepflicht und das allgemeine Vollzugsrisiko, aber nicht den letzten Tag, an dem er Wohnung, Schlüssel, Hausrat und Verträge noch persönlich ordnen kann. Die abstrakte Kenntnis einer jederzeit möglichen Abschiebung ersetzt bei Kündigungsfristen und tatsächlichen Abwicklungsmaßnahmen keinen konkreten Planungshorizont.

Dass das Aufenthaltsrecht Vorlaufzeiten differenziert behandelt, zeigt § 60 a Abs. 5 a AufenthG. Bei einem Ausländer mit Kindern unter zwölf Jahren, dessen Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war, ist die nach dem Widerruf vorgesehene Abschiebung grundsätzlich mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Die Beschränkung der früher weiterreichenden Ankündigungspflicht wurde im Rückführungsverbesserungsgesetz ausdrücklich auch mit der Entlastung der Ausländerbehörden begründet.[3]

2. Privatrechtliche Folgefrage

Die privatrechtliche Dimension wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Rückführungsverbesserungsgesetz angesprochen. In der gemeinsamen Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und der Bevollmächtigten des Rates der EKD zur Anhörung des Innenausschusses am 11. Dezember 2023 wurde als Argument für eine Vorlaufzeit auch die Möglichkeit genannt, zivilrechtliche Verträge zu kündigen.[4] Eine eigenständige Abwicklungsstruktur ist daraus nicht entstanden.

Die Frage lautet daher nicht, ob das Nichtankündigungsgebot allgemein zurückgenommen werden soll. Zu klären ist vielmehr, ob sich die Geheimhaltung des konkreten Vollzugstermins mit einer privatrechtlichen Vorsorge verbinden lässt, die keine zusätzliche Vollzugsinformation preisgibt.

1 *Bund/Länder*, Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung, Ziff. 5.7, S. 20 f.; dort mit Hinweisen zur Kündigung insbesondere von Miet- und Mobilfunkverträgen.

2 BT-Drs. 18/6185, S. 2; zur Nichtankündigung nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist und zum Ziel, die Gefahr des Untertauchens zu verringern.

3 BT-Drs. 20/9463, S. 46; zur Beschränkung der Ankündigungspflicht und zur Entlastung der Ausländerbehörden.

4 *Kommissariat der deutschen Bischöfe/Bevollmächtigte des Rates der EKD*, Gemeinsame Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2023, Ausschuss-Drs. 20(4)353, S. 4 f.

Ein tragfähiges Modell muss früher ansetzen als Klage und Vollstreckung, ohne die Ausländerbehörde zum zivilrechtlichen Sachwalter zu machen.

III. Fortbestand privatrechtlicher Verträge und Risikoverteilung

1. Keine privatrechtliche Gestaltungswirkung der Abschiebung

Die Abschiebung ist eine öffentlich-rechtliche Vollzugsmaßnahme. Sie enthält weder eine Kündigung noch einen Rücktritt und beendet ohne besondere gesetzliche Anordnung keine privatrechtlichen Dauerschuldverhältnisse. Vermieter, Verpächter oder Anbieter sind am ausländerrechtlichen Vollzug nicht beteiligt. Ihre vertraglich erworbenen Positionen entfallen nicht allein deshalb, weil der Staat gegenüber ihrem Vertragspartner einen Hoheitsakt vollzieht.

Auch §§ 313, 314 BGB begründen keinen allgemeinen Auflösungstatbestand „Abschiebung". Ob eine Störung der Geschäftsgrundlage oder ein wichtiger Grund vorliegt, richtet sich nach Vertragszweck, Dauer, Zumutbarkeit und der gesetzlichen oder vertraglichen Risikoverteilung. Wo das Gesetz ein Risiko bereits zuweist, darf diese Wertung nicht ohne Weiteres durch allgemeine Korrekturvorschriften überspielt werden.

2. Wohnraummiete: Beendigung und Abwicklung

Für die Wohnraummiete verweist § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB darauf, dass ein in der Person des Mieters liegendes Gebrauchshindernis die Mietzahlungspflicht grundsätzlich nicht entfallen lässt. Eine Abschiebung lässt sich wegen des hoheitlichen Zwangs nicht ohne Weiteres unter die Vorschrift subsumieren. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht. Maßgeblich bleibt jedoch die Risikowertung, nach der der Mieter grundsätzlich das Risiko veränderter persönlicher Nutzungsmöglichkeiten trägt.[5] Die bloße Unmöglichkeit eigener Nutzung beendet deshalb weder den Vertrag noch automatisch die Zahlungspflicht.

Hat der Betroffene nicht wirksam gekündigt, besteht das unbefristete Mietverhältnis zunächst fort. Bei Zahlungsrückständen können die Voraussetzungen der §§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 569 BGB eintreten. Erst die wirksame Kündigung beendet den Vertrag. Daran schließt sich die Rückgabepflicht aus § 546 Abs. 1 BGB an, die tatsächliche Besitzverschaffung und regelmäßig die Herausgabe der Schlüssel verlangt. Erfolgt die Rückgabe nicht, kann § 546 a BGB eingreifen.

Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung sind daher zu unterscheiden. Ein Kündigungsrecht löst weder das Schlüsselproblem noch die Behandlung von Hausrat und Kaution. Auch § 275 BGB bietet keinen pauschalen Ausweg. Rückgabe und Räumung sind grundsätzlich nicht höchstpersönlich. Diese können durch Bevollmächtigte oder andere Hilfspersonen organisiert werden. Praktisch entscheidend ist damit die fortbestehende Kommunikations- und Vertretungsfähigkeit.

3. Kleingarten, Telekommunikation und Energie

Beim Kleingarten treten schuldrechtliche Bindung und Eigentum nebeneinander. §§ 8 und 9 BKleingG enthalten besondere Kündigungsgründe. Die Abschiebung als solche gehört nicht dazu. Eine ausbleibende kleingärtnerische Nutzung kann andere Tatbestände berühren, deren Voraussetzungen eigenständig zu prüfen sind. Vom Pächter eingebrachte Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen können als nur vorübergehend verbundene Sachen in seinem Eigentum verbleiben. Daneben können vertragliche Räumungs- und Beseitigungspflichten bestehen.[6] Der Abgeschobene kann somit zugleich Eigentümer einer Laube und Schuldner ihrer Entfernung sein.

Für ortsgebundene Verbraucherverträge enthalten § 60 Abs. 2 TKG und § 41 b Abs. 5 EnWG besondere Kündigungsregime bei einem Wohnsitzwechsel. Sie lösen den Abschiebungsfall nicht allgemein, zeigen aber zwei Wertungen. Der dauerhafte Wegfall des örtlichen Leistungsbezugs kann ein Sonderkündigungsrecht rechtfertigen. Der Ortswechsel beendet den Vertrag gleichwohl nicht automatisch. Auch hier muss der Vertragsinhaber handeln können. Fehlen Unterlagen, Zugangsdaten, Kommunikationsmittel oder ein Bevollmächtigter, bleibt ein vorhandenes Kündigungsrecht praktisch wirkungslos.

IV. Zugang, Zustellung und zurückgelassene Sachen

1. Zugang und rechtsgeschäftliche Vertretung

Will ein privater Vertragspartner ein fortbestehendes Rechtsverhältnis beenden, muss die empfangsbedürftige Erklärung nach § 130 Abs. 1 BGB zugehen. Ist eine erreichbare Auslandsanschrift bekannt, kann der Zugang dort bewirkt werden. Bei unbekanntem Aufenthalt eröffnet § 132 Abs. 2 BGB unter seinen Voraussetzungen die öffentliche Zustellung. Ein Dauerschuldverhältnis wird daher nicht allein wegen unbekanntem Aufenthalt dauerhaft unkündbar. Die öffentliche Zustellung bleibt jedoch subsidiär und setzt voraus, dass ein „echter" Zugang, etwa an einen Vertreter, praktisch nicht möglich ist.[7]

Ein erreichbarer Bevollmächtigter kann deshalb sowohl Zustellungs- als auch Abwicklungsprobleme vermeiden. Eine bloß verwaltungsintern gespeicherte Kontaktperson genügt nicht. Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses bedarf nach § 568 Abs. 1 BGB der Schriftform. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft kann der Erklärungsempfänger die Erklärung nach § 174 Satz 1 BGB zurückweisen, wenn keine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird und die Vertretungsmacht nicht anderweitig hinreichend legitimiert ist. Ein Vorsorgemodell muss daher Empfangsvollmacht, aktive rechtsgeschäftliche Vertretung und tatsächliche Abwicklungsmaßnahmen trennen und einen im Rechtsverkehr verwendbaren Vollmachtsnachweis vorsehen.

5 BGH, Urt. v. 7. Oktober 2015 – VIII ZR 247/14, NJW 2015, 3780, Rn. 26; zum grundsätzlich vom Mieter zu tragenden Verwendungsrisiko.

6 BGH, Urt. v. 21. Februar 2013 – III ZR 266/12, NJW-RR 2013, 910, Rn. 13 ff.

7 BAG, Urt. v. 1. Oktober 2020 – 2 AZR 247/20, NZA 2021, 75, Rn. 51; unter Hinweis auf *Staudinger-Singer/Benedict*, § 132 BGB, Rn. 9.

2. Gerichtliche Zustellung und institutioneller Datenweg

Kommt es zur Klage, richtet sich die Zustellung im Ausland nach § 183 ZPO in Verbindung mit den einschlägigen unions- oder völkerrechtlichen Regeln. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, eine Zustellung an einen Vertreter nicht möglich oder verspricht die Auslandszustellung keinen Erfolg, kann § 185 ZPO eingreifen. Für Miet- und Pachtstreitigkeiten über Räume bleibt nach § 29 a ZPO der ausschließliche Gerichtsstand am Belegenheitsort bestehen. Bei anderen Vertragsarten können internationale Zuständigkeit und Vollstreckbarkeit stärker ins Gewicht fallen.

Systematisch aufschlussreich ist § 755 ZPO. Bei unbekanntem Wohnsitz oder Aufenthalt kann der Gerichtsvollzieher Registerauskünfte einholen. Für ausländische Schuldner sieht § 755 Abs. 2 ZPO unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Abfrage über das Ausländerzentralregister und die aktenführende Ausländerbehörde vor. Ein gesetzlich bestimmter und institutionell vermittelter Informationsfluss zwischen ausländerrechtlichem Datenbestand und zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung ist also nicht systemfremd. Die Grenze der Vorschrift liegt im Zeitpunkt. Sie setzt erst im Vollstreckungsstadium an und hilft weder bei der vorgelagerten Vertragsbeendigung noch bei der Sicherung von Vermögen.

3. Eigentum, Besitz und Räumungsvollstreckung

Bei zurückgelassenen Sachen sind Eigentum und Besitz zu trennen. Nach § 959 BGB wird eine bewegliche Sache nur herrenlos, wenn der Eigentümer den Besitz in der Absicht aufgibt, auf das Eigentum zu verzichten. Eine solche Dereliktionsabsicht folgt aus einer zwangsweisen Abschiebung nicht. Wer abgeholt und außer Landes gebracht wird, erklärt damit keinen Verzicht auf Möbel, Kleidung, Elektrogeräte oder persönliche Unterlagen.

Die Besitzlage ist einzelfallabhängig. Nach § 856 Abs. 1 BGB endet der Besitz, wenn die tatsächliche Gewalt aufgegeben oder auf andere Weise verloren wird. Eine nur vorübergehende Verhinderung genügt nach § 856 Abs. 2 BGB nicht. Bei dauerhafter Entfernung, fehlender Zugriffsmöglichkeit und fehlenden Besitzmittlern kann die Sachherrschaft verloren gehen. Eine gesetzliche Vermutung freiwilliger Besitzaufgabe besteht jedoch nicht. Die Rechtsprechung zur „kalten Räumung" zeigt, dass eine eigenmächtige Inbesitznahme ohne Räumungstitel unzulässige Selbsthilfe sein und erhebliche Obhuts-, Dokumentations- und Haftungsfolgen auslösen kann.[8]

Nach Erlangung eines Räumungstitels enthalten §§ 885, 885 a ZPO bereits ein differenziertes Sachabwicklungsregime. § 885 ZPO erfasst ausdrücklich bewegliche Sachen eines abwesenden Schuldners. § 885 a ZPO regelt bei beschränktem Vollstreckungsauftrag Dokumentation, Verwahrung und Verwertung. Erneut liegt das Defizit zeitlich davor. Bevor diese Vorschriften greifen, müssen gegebenenfalls Kündigung, Zugang, Klage, Zustellung und Titulierung bewältigt werden.

V. § 1884 BGB als gerichtliches Brückeninstitut

1. Voraussetzungen und tatsächliche Handlungsfähigkeit

Nach § 1884 Abs. 1 BGB erhält ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für fürsorgebedürftige Vermögensangelegenheiten einen Abwesenheitspfleger. § 1884 Abs. 2 BGB erfasst den Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist. Gerade § 1884 Abs. 2 BGB weist eine strukturelle Nähe zur Abschiebung auf. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist gegen einen abgeschobenen Ausländer grundsätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Die Rückkehr kann daher auch rechtlich erschwert sein.

Die Abschiebung erfüllt § 1884 Abs. 2 BGB jedoch nicht automatisch. Erforderlich ist zusätzlich eine tatsächliche Verhinderung an der Besorgung der Vermögensangelegenheiten. Auslandsabwesenheit bedeutet im digitalen Rechtsverkehr nicht notwendig Handlungsunfähigkeit. Wer erreichbar ist, Onlinebanking nutzen, einen Rechtsanwalt beauftragen, Vollmacht erteilen und Verträge aus dem Ausland beenden kann, bedarf nicht allein wegen seiner Abschiebung eines Pflegers.

Anders kann es liegen, wenn kurzfristig eine eingerichtete Wohnung zurückzugeben ist, erhebliche Werte gesichert werden müssen, der Betroffene nicht zuverlässig erreichbar ist, keine Vollmacht besteht und tatsächliche Handlungen im Bundesgebiet erforderlich sind. Maßgeblich sind Gewicht und Dringlichkeit der unversorgten Angelegenheiten, Erreichbarkeit und eigene Dispositionsfähigkeit, die Möglichkeit einer Bevollmächtigung sowie drohende Vermögensnachteile. Die Literatur zur Vorgängervorschrift § 1911 BGB a F bezog die Abwesenheit auf den Ort, an dem Fürsorge erforderlich ist, und sah in der Möglichkeit einer Bevollmächtigung ein Argument gegen fortbestehende Verhinderung.[9] Diese Grundgedanken sprechen für einen subsidiären, einzelfallbezogenen Einsatz des § 1884 BGB.

2. Schutzrichtung und Verfahren

Die Abwesenheitspflegschaft dient den Vermögensinteressen des Abwesenden. Sie ist kein Instrument, um privaten Gläubigern einen leichter erreichbaren Schuldner zu verschaffen. Ein ausschließliches Drittinteresse trägt die Bestellung nicht. Als mögliches Eigeninteresse des Abwesenden kommt dagegen die Beendigung einer nicht benötigten Wohnung zur Vermeidung weiterer Mietkosten in Betracht.[10] Ein Pfleger darf daher nicht bestellt werden, damit ein Vermieter schnel-

8 BGH, Urt. v. 14. Juli 2010 – VIII ZR 45/09, NJW 2010, 3434, Rn. 10, 15 ff.; zur eigenmächtigen „kalten Räumung" sowie zu den Obhuts- und Beweisfolgen.

9 *DNotI*, Gutachten v. 29. April 2022, Abruf-Nr. 186499, zur Vorgängervorschrift § 1911 BGB aF; m. w. N. auf *MüKo-BGB-Schneider*, 8. Aufl. 2020, § 1911 BGB, Rn. 5 f.; *Staudinger-Bienwald*, § 1911 BGB, Rn. 15 f., 22 f.; Grüneberg-*Götz*, 81. Aufl. 2022, § 1911 BGB, Rn. 3 ff.

10 OLG Brandenburg, Urt. v. 4. November 2014 – 3 U 156/11, FamRZ 2015, 1229; zur Vorgängervorschrift § 1911 BGB aF, zur Schutzrichtung und zur Vermeidung unnötiger Mietkosten als möglichem Eigeninteresse.

ler kündigen oder vollstrecken kann. Er kann aber erforderlich sein, wenn fortlaufende Miete, Wertverlust oder andere Nachteile das Vermögen des Abwesenden selbst gefährden. Dass die Tätigkeit des Pflegers zugleich Vertragspartnern zugutekommt, ist dann lediglich ein Reflex der am Eigeninteresse des Abwesenden ausgerichteten Vermögensfürsorge. Eine ausschließlich der Zustellung oder Vollstreckung dienende Pflegschaft scheidet aus.[11]

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann sich nach § 104 Abs. 1 FamFG auch daraus ergeben, dass der Betroffene der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf. Das kann bei überwiegend im Bundesgebiet zu erledigenden Vermögensangelegenheiten an Bedeutung gewinnen. Örtlich verweist § 341 FamFG auf § 272 FamFG. Als Auffanganknüpfung kommt der Ort in Betracht, an dem das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Nach § 24 FamFG kann das Verfahren von Amts wegen angeregt werden. Eine Behörde oder ein Vermieter kann Tatsachen mitteilen, erwirbt dadurch aber keinen Anspruch auf Pflegerbestellung oder einen bestimmten Wirkungskreis.

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen ist nicht allein wegen grenzüberschreitender Abwesenheit eröffnet. Es setzt eine Schutzbedürftigkeit aufgrund beeinträchtigter oder unzulänglicher persönlicher Fähigkeiten voraus. Der geschäftsfähige, lediglich räumlich verhinderte Abgeschobene fällt deshalb nicht ohne Weiteres in seinen persönlichen Anwendungsbereich.

VI. Regelungsalternativen und rechtsvergleichende Hinweise

1. Keine automatische Vertragsbeendigung

Eine denkbare Reaktion wäre, an die Abschiebung unmittelbar privatrechtliche Folgen zu knüpfen. Eine automatische Beendigung sämtlicher Dauerschuldverhältnisse wäre jedoch zu weit. Bankkonto, Versicherung oder digitaler Dienst können aus dem Ausland sinnvoll fortgeführt werden. Bei mehreren Mietern würden Rechte unbeteiligter Personen berührt. Vor allem beseitigte ein Automatismus weder Besitz- noch Eigentumsprobleme und regelte weder Schlüssel noch Hausrat oder Kaution.

Das englische Recht zeigt gleichwohl, dass eine direkte Verbindung zwischen Einwanderungsstatus und Mietverhältnis möglich ist. Sections 33D und 33E Immigration Act 2014 ermöglichen nach behördlicher Mitteilung über den Ausschluss sämtlicher relevanter erwachsener Bewohner unter bestimmten Voraussetzungen eine Beendigung des Mietverhältnisses und knüpfen daran besondere Besitzherausgabemechanismen.[12] Das Modell ist als Kontrastfolie aufschlussreich, bleibt aber sektoral und verlagert migrationsrechtliche Statusfolgen weit in das Privatrecht. Für Deutschland überzeugt eher die Sicherung der Abwicklungsfähigkeit als eine statusabhängige Vertragsauflösung.

2. Frühzeitige administrative Vorsorge

Der bestehende Rückkehrberatungsleitfaden behandelt die Auflösung privater Verträge bereits als legitimen Teil geordneter Rückkehrvorbereitung.[13] Auch die niederländische Praxis setzt früh an. Der Dienst Terugkeer en Vertrek führt möglichst früh Rückkehrgespräche, erstellt für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen individuellen vertrekplan und koordiniert die Rückkehrstrategie durch einen Regievoerder. Vor der Ausreise werden unter anderem Dokumente, Gepäck und sonstige Besitztümer geprüft.[14] Die Rückkehrentscheidung enthält grundsätzlich eine Ausreisefrist von 28 Tagen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die sofortige Ausreise verlangt werden. Wird nicht selbständig ausgereist, kann zwangsweiser Vollzug folgen.[15]

Der Vergleich ist funktional, nicht systemübertragend. England verbindet Status und Mietrecht, die Niederlande betonen frühzeitige administrative Planung. Beide Perspektiven bestätigen, dass die entscheidende Frage nicht nur in nachträglicher Rechtsdurchsetzung liegt, sondern in der Vorbereitung des Übergangs von inländischem Aufenthalt zu zwangsweiser Entfernung.

3. Kein allgemeiner § 314 a BGB-E

Eine weitere Alternative wäre ein allgemeines Sonderkündigungsrecht bei vollzogener Abschiebung, etwa ein § 314 a BGB-E. Für den Ansatz sprechen ein klar bestimmbares auslösendes Ereignis und die Anknüpfung an sektorale Umzugsregelungen.[16] Funktional bliebe die Norm jedoch unvollständig. Sie löste das Beendigungs-, nicht aber das Abwicklungsproblem. Schlüssel, Besitzverschaffung, Hausrat und Kaution blieben ebenso ungeklärt wie die Laube, das Inventar und Beseitigungspflichten im Kleingarten.

Auch das Zugangsproblem bestünde fort. Die Kündigung wäre empfangsbedürftig. Ein Recht des Abgeschobenen hilft wenig, wenn dieser nicht erreichbar oder tatsächlich handlungsunfähig ist. Ein spiegelbildliches Recht des Vertragspartners machte einen ausländerrechtlichen Hoheitsakt zur Grundlage einer Vertragsbeendigung zulasten des Betroffenen. Zudem wäre zu erklären, weshalb freiwillige Ausreise, Dublin-Überstellung oder andere Formen zwangsweiser Aufenthaltsbeendigung anders behandelt werden sollten.

Die schweizerische Rechtsordnung arbeitet offener. Art. 266 g OR erlaubt beiden Mietvertragsparteien eine vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen. Der Richter bestimmt die vermögensrechtlichen Folgen unter Würdigung aller Um-

11 Vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 1. Juli 1985 – 3 W 130/85, NJW-RR 1987, 584 (585); ferner OLG Brandenburg, Urt. v. 4. November 2014 – 3 U 156/11, FamRZ 2015, 1229.

12 Immigration Act 2014, Sections 33D, 33E, eingefügt durch Section 40 Immigration Act 2016; Explanatory Notes to the Immigration Act 2016, Rn. 216–228, insbesondere Rn. 217–219.

13 *Bund/Länder* (Fn. 1), Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung, Ziff. 5.7, S. 20 f.

14 *Dienst Terugkeer en Vertrek (Ministerie van Justitie en Veiligheid)*, Vertrekplan en toetsingsmomenten sowie Werkwijze, jeweils abrufbar über *dienstterugkeerenvertrek.nl*, zuletzt abgerufen am 11. September 2026.

15 *Government of the Netherlands*, Return policy, Abschnitt „Deadline for departure of foreign citizens subject to a return decision", *government.nl*, zuletzt abgerufen am 11. September 2026.

16 Vgl. § 314 BGB; zu sektorspezifischen Umzugsregelungen § 60 Abs. 2 TKG und § 41 b Abs. 5 EnWG.

stände. Für die Pacht enthält Art. 297 OR eine entsprechende Struktur.[17] Daraus folgt nicht, dass eine Ausschaffung automatisch einen wichtigen Grund bildet. Rechtsvergleichend interessant ist die Methode. Atypische Unzumutbarkeit wird durch eine allgemeine Härteklausel und richterlichen Ausgleich, nicht durch einen migrationsrechtlich definierten Sondertatbestand verarbeitet.

Keines der Modelle löst das Gesamtproblem. Für Deutschland spricht deshalb ein hybrider Ansatz. Die materielle Privatrechtsordnung bleibt grundsätzlich unverändert. Das Aufenthaltsrecht sichert frühzeitig Handlungs- und Vertretungsfähigkeit und vorhandenes Zivil-, Vollstreckungs- und Pflegschaftsrecht übernimmt die Nachsorge.

VII. Ein abgestuftes Vorsorge- und Nachsorgemodell

1. Abwicklungshinweis ohne Terminbekanntgabe

Die erste Stufe setzt vor der Abschiebung, aber unabhängig von ihrer konkreten Vorbereitung an. Der Hinweis sollte an einen objektiv bestimmten Status anknüpfen, an die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und, soweit eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wurde, spätestens an deren Ablauf. Dadurch wird vermieden, dass der Hinweis als Signal für eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung verstanden wird.

Inhaltlich genügt eine klare Information. Eine spätere Abschiebung beendet Verträge und Eigentumspositionen grundsätzlich nicht. Der Betroffene sollte deshalb prüfen, welche Verträge, Sachen und Vermögenspositionen vorsorglich zu ordnen sind. Die Funktionslogik der §§ 59 Abs. 1 Satz 8, 97 a AufenthG bleibt gewahrt, weil weder Zeitpunkt noch Ablauf des Vollzugs mitgeteilt werden. Der Hinweis muss verständlich, gegebenenfalls mehrsprachig und von der konkreten Abschiebungsplanung organisatorisch getrennt sein.

2. Freiwillige Zustellungs- und Abwicklungsvollmacht

Kernstück ist die freiwillige Bevollmächtigung einer im Bundesgebiet erreichbaren Person. Die Vollmacht sollte modular aufgebaut sein, weil Empfangsvollmacht, rechtsgeschäftliche Vertretung und tatsächliche Vermögensverwaltung unterschiedliche Aufgaben sind. Module können die Entgegennahme privatrechtlicher Erklärungen, die Kündigung ausdrücklich bezeichneter Verträge, Verwahrung und Übergabe von Schlüsseln, Wohnungsrückgabe, Kautionsabwicklung, Sicherung oder Verwertung bestimmter Sachen und die Abwicklung eines Kleingartenpachtverhältnisses umfassen.

Die Vollmacht darf weder Voraussetzung der Ausreise noch Instrument des Abschiebungsvollzugs sein. Die Ausländerbehörde sollte keine vollständigen Vertrags- oder Vermögensverzeichnisse erheben, sondern lediglich einen rechtssicheren Vorsorgeweg eröffnen. Für einseitige Rechtsgeschäfte muss der Bevollmächtigte einen praktisch verwendbaren Nachweis der Vertretungsmacht erhalten. Ein standardisiertes Formular sollte Aufgaben, Grenzen, Widerruf, Dokumentation und Herausgabe von Unterlagen klar bezeichnen.

Die rechtliche Möglichkeit garantiert noch keine praktische Nutzung. Der Betroffene muss eine geeignete und bereite Person finden. Wohnungsräumung, Lagerung, Reinigung oder Verwertung können erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Angehörige, Freunde, Beratungsstellen und Wohlfahrtsverbände dürfen nicht als selbstverständlich verfügbare Abwickler behandelt werden. Rechtsberatende Berufe können bei rechtlich anspruchsvollen Aufgaben unterstützen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Vertretung entsteht daraus nicht. Ebenso wenig finanziert die Vollmacht tatsächliche Abwicklungsmaßnahmen.

3. Nachträglicher Vollzugsnachweis

Nach der Abschiebung sollte dem Betroffenen oder einem hierzu legitimierten Bevollmächtigten auf Antrag eine standardisierte Bescheinigung über den Vollzug zur Verfügung stehen. Anders als eine vorherige Terminmitteilung dokumentiert sie ein abgeschlossenes Ereignis und kann den Vollzug nicht mehr gefährden. Sie kann gegenüber Telekommunikations- oder Energieunternehmen einen dauerhaften Wohnsitzwechsel belegen oder in anderen Vertragsverhältnissen als Nachweis dienen. Eine automatische Übermittlung an private Unternehmen ist nicht erforderlich. Über die Verwendung entscheidet der Betroffene oder sein Bevollmächtigter.

4. Gerichtliche Nachsorge und Datenschutz

Fehlt eine Vollmacht und werden nach dem Vollzug erhebliche unversorgte Vermögensangelegenheiten bekannt, sollte die Ausländerbehörde nicht selbst zum privatrechtlichen Abwickler werden. Sachgerecht ist eine eng begrenzte Mitteilungsbefugnis an das nach dem FamFG zuständige Gericht. Mitgeteilt werden dürften nur der abgeschlossene Vollzug und solche Tatsachen, die der Behörde ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind und ein konkretes Fürsorgebedürfnis möglich erscheinen lassen. Ob § 1884 BGB erfüllt ist und welchen Wirkungskreis ein Pfleger erhält, entscheidet allein das Gericht.

Ein allgemeiner Anspruch von Vermietern, Vereinen oder Unternehmen auf Herausgabe ausländerbehördlicher Daten ist nicht erforderlich. Der bekannte Aufenthaltsort kann schutzwürdig sein. § 755 ZPO weist einen zurückhaltenderen Weg: Geboten ist keine allgemeine Datenöffnung, sondern eine gesetzlich bestimmte, zweckgebundene und institutionell vermittelte Informationsübermittlung. Weitergehende Auskunftsmöglichkeiten müssten daher über Gerichte oder Gerichtsvollzieher vermittelt und auf das für die Rechtsverfolgung Notwendige beschränkt werden.

VIII. Gesetzgebungstechnische Verortung

1. Aufenthaltsrechtliche Vorsorge, zivilrechtliche Sonderrechte

Die gesetzgebungstechnische Verortung sollte dem Regelungsgegenstand folgen. Eine allgemeine BGB-Norm müsste heterogene Vertragstypen erfassen und bestehende Risikozu-

17 Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 266 g Abs. 1 und 2; für Pachtverhältnisse Art. 297 OR.

weisungen überlagern. Soweit materielle Sonderkündigungsrechte erforderlich sind, gehören sie in das jeweilige Vertragsrecht. Die Abwicklungsvorsorge steht dagegen in unmittelbarem Zusammenhang mit Vollziehbarkeit, Abschiebungsandrohung und Nichtankündigungsgebot. Kompetenzrechtlich liegt dieser prozedurale Teil im Sachzusammenhang mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG. Änderungen zivilrechtlicher Vertragsfolgen würden Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG berühren.

2. Regelungsskizze für einen neuen § 59 a AufenthG

Als rechtspolitische Diskussionsgrundlage bietet sich folgende Regelung an:

„§ 59 a AufenthG
Privatrechtliche Abwicklungsvorsorge
(1) Wird die Ausreisepflicht vollziehbar, ist der Ausländer in geeigneter und verständlicher Form darauf hinzuweisen, dass eine Abschiebung bestehende privatrechtliche Rechtsverhältnisse und Eigentumsrechte grundsätzlich unberührt lässt. Ist eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt, soll der Hinweis spätestens bei deren Ablauf erfolgt sein. Er darf keine Informationen über die konkrete Vorbereitung oder den konkreten Ablauf einer Abschiebung enthalten.
(2) Dem Ausländer ist Gelegenheit zu geben, unter Verwendung eines standardisierten, modular aufgebauten Formulars freiwillig eine im Bundesgebiet erreichbare Person zur Entgegennahme privatrechtlicher Willenserklärungen oder zur Besorgung einzeln bezeichneter Vermögensangelegenheiten zu bevollmächtigen. Das Formular muss die getrennte Bestimmung der Aufgabenkreise ermöglichen. Für den Bevollmächtigten ist ein zur Verwendung im Rechtsverkehr geeigneter Nachweis auszufertigen. Erteilung, Umfang oder Nichterteilung der Vollmacht berühren die Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht.
(3) Nach vollzogener Abschiebung ist dem Ausländer oder einem hierzu Bevollmächtigten auf Antrag eine Bescheinigung über den Vollzug auszustellen. Sie enthält nur die für diesen Zweck erforderlichen Angaben.
(4) Werden der zuständigen Behörde nach vollzogener Abschiebung ohne weitere Ermittlungen konkrete Tatsachen bekannt, die erhebliche, der Fürsorge bedürftige Vermögensangelegenheiten des Ausländers im Bundesgebiet erkennen lassen, kann sie diese Tatsachen dem nach dem FamFG zuständigen Gericht mitteilen."

Die Skizze lässt noch Folgefragen offen, insbesondere Zuständigkeit, Aufbewahrung und Herausgabe von Vollmachtsurkunden, Datenlöschung, Vergütung, Auslagen und Finanzierung tatsächlicher Maßnahmen. Ihr institutionelles Prinzip ist jedoch eindeutig. Die Ausländerbehörde informiert und ermöglicht Vorsorge. Sie kündigt keine Verträge, verwertet kein Eigentum und entscheidet nicht über eine Pflegschaft. Die privatrechtliche Gestaltung bleibt dem Rechtsverkehr, die Fürsorgeentscheidung dem Gericht vorbehalten.

IX. Verfassungsrechtliche Leitplanken

Aus Art. 14 Abs. 1 GG oder dem Rechtsstaatsprinzip folgt nicht ohne Weiteres eine Pflicht des Staates, sämtliche Verträge eines Abgeschobenen abzuwickeln oder private Vermögensverluste auszugleichen. Der Betroffene bleibt Träger seiner Privatrechtsverhältnisse. Die Ausreisepflicht kann lange vor dem Vollzug bekannt sein. Eine staatliche Einstandspflicht für Mietausfälle, Räumungskosten oder fortlaufende Entgelte lässt sich daraus nicht ableiten. Staatliche Verantwortung kann jedoch darin liegen, den durch den eigenen Vollzug hervorgerufenen Verlust praktischer Handlungsfähigkeit nicht unnötig zu verschärfen.

Die Lage berührt Eigentumspositionen auf beiden Seiten. Der Abgeschobene verliert den Schutz seiner Vermögenspositionen, insbesondere seines Eigentums am Hausrat sowie seiner Forderungen und sonstigen Rechte, nicht an der Staatsgrenze. Vermieter und Verpächter besitzen legitime Interessen an der Nutzbarkeit ihres Eigentums und an der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche. Diese Gegenläufigkeit spricht gegen pauschale materielle Lösungen. Ein prozeduraler Ansatz verändert weder Forderungen noch Eigentum, sondern ermöglicht ihre Wahrnehmung und geordnete Abwicklung. Fürsorgeinstrumente dürfen dabei nicht zum Vehikel fremder Vollstreckungsinteressen werden. Einen ausschließlich drittinteressengeleiteten Zugriff auf das Vermögen des Abwesenden hat das OLG Brandenburg auch unter Hinweis auf Art. 14 GG abgelehnt.[18]

X. Ergebnis

Die Abschiebung nach § 58 AufenthG zieht einen öffentlich-rechtlichen, aber keinen privatrechtlichen Schlussstrich. Verträge, Forderungen, Kautionen und Eigentum bestehen grundsätzlich unabhängig davon fort, ob sich ihr Inhaber noch im Bundesgebiet aufhält. Wohnung, Kleingarten und Hausrat können deshalb nach kurzfristigem Vollzug in einem rechtlich und wirtschaftlich unbefriedigenden Zwischenzustand verbleiben.

Das geltende Recht ist auf diese Lage besser vorbereitet, als es zunächst scheint. § 132 BGB verhindert dauerhafte Unkündbarkeit, die ZPO ermöglicht Auslands- und öffentliche Zustellung, § 755 ZPO schafft einen institutionellen Datenweg, §§ 885, 885 a ZPO regeln zurückgelassene Sachen und § 1884 Abs. 2 BGB kann bei tatsächlicher Verhinderung eine Auffanglösung bieten. Das zentrale Defizit liegt nicht im Fehlen einzelner Instrumente, sondern darin, dass sie regelmäßig erst nach Eintritt der Abwesenheit aktiviert werden.

Ein allgemeiner Beendigungsautomatismus wäre zu weit, ein allgemeines Sonderkündigungsrecht zu schmal. Erforderlich ist kein Sonderprivatrecht, sondern ein Verfahren, das staatlich organisierte Abwesenheit vorbereitet. Abwicklungshinweis, freiwillige Vollmacht, Vollzugsnachweis und eine begrenzte gerichtliche Auffanglösung können Nichtankündigungsinteresse und Fortbestand privater Rechtsbeziehungen verbinden. Die Entfernung aus dem Bundesgebiet beendet Rechtsbeziehungen nicht. Sie verlangt Vorsorge für ihre weitere Ordnung.

18 OLG Brandenburg, Urt. v. 4. November 2014 – 3 U 156/11, FamRZ 2015, 1229; gegen eine ausschließlich drittinteressengeleitete Pflegschaft und unter Hinweis auf Art. 14 GG.